

**Neues aus der Gesellschaft –**  
**Rückblick auf die Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und**  
**Kriminologie vom 27. April 2023**

Die „Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie“ (ÖGSK) hat am 27. April 2023 zu einem Vortrag von Univ.-Ass. Dr. *Lisa Rösler* zum Thema „*Diversion im Suchtmittelrecht - Implikationen aus der Praxis*“ ins Dachgeschoß des Juridicums (Universität Wien) geladen.

Nach einleitenden Begrüßungsworten durch den Präsidenten Assoz. Prof. Dr. *Farsam Salimi*, eröffnete Dr. *Rösler* ihren Vortrag mit einem Hinweis auf die enorme praktische Bedeutung der Diversion im Suchtmittelrecht. So ergebe sich aus dem öffentlich zugänglichen Datenmaterial, dass im Beobachtungszeitraum von 2016 bis 2019 rund zwei Drittel<sup>1</sup> aller Anzeigen nach dem SMG diversionell erledigt wurden. Außerdem lasse sich die Relevanz der Diversion im Bereich der Suchtmittelkriminalität aus einem Vergleich der Anzahl der Diversionsangebote nach dem SMG und der StPO ableiten. In den Jahren 2016 bis 2019 wurden nämlich mehr als die Hälfte aller Diversionen nach den Bestimmungen des SMG angeboten. Dass die Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Suchtmittelkriminalität besonders „diversionsgeneigt“ sind, lasse sich aus den öffentlich zugänglichen Zahlen allerdings nicht ableiten, weil hierfür in der Diversionsstatistik eine Differenzierung zwischen den einzelnen Divisionsbestimmungen des SMG erforderlich wäre. Denn diese weisen äußerst unterschiedliche Anwendungsvoraussetzungen auf. Anschließend erläuterte Dr. *Rösler* die Divisionsbestimmungen im SMG (§§ 35 Abs 1, Abs 2 und Abs 9). Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Divisionsbestimmungen nach § 35 Abs 1 SMG und § 35 Abs 9 SMG ein von Ermessenserwägungen unabhängiges obligatorisches Vorgehen mit Diversion statuieren, während § 35 Abs 2 SMG den Strafverfolgungsbehörden einen Ermessensspielraum bei der Anwendung einräumt (zB bei der Bestimmung der hypothetischen Schuld als „schwer“). Auch die allgemeinen Divisionsbestimmungen der §§ 198 ff StPO – die (grundsätzlich) auch im Bereich der Suchtmittelkriminalität anwendbar sind – räumen den Strafverfolgungsbehörden ein Ermessen bei der Anwendung ein. Dr. *Rösler* gelangt zu dem Zwischenergebnis, dass das öffentlich zugängliche Datenmaterial zwar die quantitative Bedeutsamkeit der Diversion im Suchtmittelrecht zeige, jedoch eine differenzierte Aussage über die Anwendungspraxis der Diversion im Suchtmittelrecht mangels Unterscheidung zwischen den Divisionsbestimmungen *mit* bzw *ohne* Ermessensspielraum nicht möglich sei. Außerdem hielt sie fest, dass das öffentlich zugängliche Datenmaterial zwar ein „Ost-West-Gefälle“ – iS einer strengeren Handhabung im Osten – in Bezug auf die Anwendungspraxis der Diversion im Suchtmittelrecht indiziere, jedoch ein Rückschluss auf eine besondere „Divisionsstrenge“ bzw „Divisionsgeneigtheit“ in einem der OStA-Sprengel anhand dieser Zahlen nicht möglich sei.

---

<sup>1</sup> Bei dieser Größe handle es sich – bedingt durch weitere zu berücksichtigende Faktoren – um keine dezidierte Angabe über die tatsächliche Erledigungsart. Allerdings sei auf Grund des konstanten Zahlenniveaus der Jahre 2016 bis 2019 das Verhältnis von Anzeigen und Divisionsangeboten in einem Jahr ein guter Indikator für die Art der Verfahrenserledigung im Suchtmittelrecht.

Im zweiten Teil des Vortrags präsentierte Dr. *Rösler* ausgewählte Ergebnisse ihrer empirischen Untersuchung zur Anwendungspraxis der Diversion im Ermittlungsverfahren. Im Rahmen einer quantitativen Studie wurden hierzu zunächst 110 bezirksanwaltliche Akten mit Daten zu 114 Personen sowie 310 staatsanwaltliche Akten mit Daten zu 445 Personen ausgewertet. Basierend auf den Ergebnissen der Aktenerhebung wurden anschließend qualitative Experteninterviews mit 12 Staats- und 7 Bezirksanwält\*Innen geführt.

Unter anderem ergab die Auswertung, dass die Diversionsbestimmungen vor allem in jenem Suchtmittelbereich, in dem den Strafverfolgungsbehörden ein Ermessensspielraum zukommt, äußerst zurückhaltend angewandt wurden. Die zurückhaltende Anwendung der Diversionsbestimmungen mit Ermessensspielraum sei laut Dr. *Rösler* nach der quantitativen als auch qualitativen Erhebung einerseits darauf zurückzuführen, dass bei Verwirklichung eines Suchtmitteldelikts – unabhängig von der jeweiligen Strafdrohung – in der Regel eine schwere Schuld der betroffenen Person angenommen wurde. Damit ein diversionelles Vorgehen überhaupt in Betracht komme, müssen – entsprechend der Ergebnisse der qualitativen Erhebung – bei allen Suchtmitteldelikten weitere diversionsgünstige Umstände vorliegen (zB jugendlicher Leichtsinns, Weitergabe des Suchtmittels zur Finanzierung der eigenen Sucht). Andererseits werde ein diversionelles Vorgehen nicht als gleichwertige Alternative zur Bestrafung wahrgenommen. Dies lasse sich aus den Aussagen der Staats- und Bezirksanwält\*Innen ableiten, die die Diversion als „Rechtswohltat“, „die erste Chance“, „quasi der erste Versuch, wo man milder bestraft“ beschrieben. Laut Dr. *Rösler* sei dies zwar im Hinblick auf die spezialpräventive Wirkung der möglichen Reaktionsformen nach dem SMG in bestimmten Fällen – insbesondere Probezeit ohne Verbindung mit gesundheitsbezogenen Maßnahmen – nachvollziehbar, allerdings dürfe in diesem Zusammenhang nicht auf die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten nach den Diversionsbestimmungen der StPO vergessen werden, die gerade ein flexibleres Vorgehen ermöglichen (zB Zahlung eines Geldbetrages, Erbringung gemeinnütziger Leistungen). Ferner konnte im Rahmen der Studie ein „Ost-West-Gefälle“ im Hinblick auf die Anwendungspraxis der Diversionsbestimmungen im Suchtmittelrecht nicht festgestellt werden.

Besonders bemerkenswert war außerdem, dass die Staatsanwält\*innen innerhalb eines Sprengels zwar die „Diversionsfähigkeit“ eines Delikts in der Regel einheitlich bewerteten, jedoch im Hinblick auf die einzelnen Abwägungskriterien deutliche Unterschiede machten. Während ein Staatsanwalt zB die Substanzart, die (Nicht-)Ausübung des Schweigerechts, das Vorleben oder Vorstrafen für ein diversionelles Vorgehen als relevant einstufte, hat ein anderer Staatsanwalt desselben Sprengels diesem Umstand keinerlei Bedeutung beigemessen.

Zusammenfassend hielt Dr. *Rösler* fest, dass zur Stärkung der Anwendbarkeit der Diversion im Suchtmittelbereich die Bemessung der hypothetischen Schuld anhand allgemeiner Prinzipien (zB Strafdrohung) vorgenommen sowie die Diversionsbestimmungen nach der StPO auch im Suchtmittelbereich vermehrt angewendet werden sollten. De lege lata sei dies allerdings nicht stets

möglich. Um in allen Fällen angemessen reagieren zu können, regte sie die Möglichkeit an, die Kombination aus einer der Reaktionsformen der StPO und der therapeutischen Intervention de lege ferenda vorzusehen. Außerdem sei ein verstärkter Diskurs – zumindest innerhalb der einzelnen OStA-Sprengel – hinsichtlich der (Nicht-)Anwendbarkeit der Diversionsbestimmungen im Suchtmittelrecht wünschenswert, um hierdurch gravierende Unterschiede in der Anwendungspraxis zu vermeiden.

In der anschließenden Diskussion wurde aus praktischer Sicht angemerkt, dass für die unterschiedliche (Nicht-)Anwendung der Diversionsbestimmungen – beispielsweise ob ein Delikt noch diversionsfähig ist – oftmals der „Hausbrauch“ der einzelnen Staatsanwaltschaften ursächlich sei. Eine Vereinheitlichung der Anwendungspraxis sei allerdings nur schwer möglich, weil hierfür feste mathematische Größen fehlen. Ferner wurde diskutiert, ob Kriterien zur Prüfung, ob eine diversionelle Verfahrenserledigung in Betracht kommt (zB Suchtgiftart, Vorleben), näher ins Gesetz aufgenommen werden sollten, um damit den Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörden an bestimmte Parameter zu binden. Auf Nachfrage wies Dr. *Rösler* außerdem daraufhin, dass soziodemographische Merkmale für die Anwendbarkeit der Diversion grundsätzlich keine Bedeutung hatten. Lediglich bei Personen mit Auslandsbezug werde ein diversionelles Vorgehen in der Regel nicht vorgenommen, weil diese Personen für die Strafverfolgungsbehörden nur schwer bzw nicht greifbar sind.

Nähere Informationen zu kommenden Veranstaltungen sowie zur Mitgliedschaft in der ÖGSK finden Sie unter [www.oegsk.at](http://www.oegsk.at).

*Univ.-Ass. Dr. Jan Feldmann*